

§ 47 StPEG 2004 Gemeinsamer Schulausschuss für den Bereich der Stadt Graz

StPEG 2004 - Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

(1) Dem gemäß § 45 Abs. 5 für den Bereich der Stadt Graz zu bildenden gemeinsamen Schulausschuss gehören an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender;
- b) der für das Pflichtschulwesen zuständige Stadtrat als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren für den Bereich der Stadt Graz;
- d) je ein Vertreter der katholischen, der evangelischen und der altkatholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinde, die durch die zuständigen Kirchenbehörden entsendet werden;
- e) drei von der Lehrerschaft der Pflichtschullehrer in Graz entsendete Vertreter, wovon zwei dem Stand der Volksschullehrer und einer dem der Mittelschullehrer anzugehören haben;
- f) neun Mitglieder, die von der Gemeindevertretung nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen zu entsenden sind.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 lit. d bis f ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des gemeinsamen Schulausschusses für den Bereich der Stadt Graz gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 6 und 8 bis 10 sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 67/2014, LGBI. Nr. 60/2019

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999